

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 18

19.01.2011

Nummer 3

## Bewilligungsbescheid zur Grundwasserförderung im Hennefer Siegbogen

**Bezirksregierung Köln**  
54.1-1.1-(8.5)-3

Köln, 05.01.2011

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW wird bekannt gemacht:

Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 22.12.2010 -Az.: 54.1-1.1-(8.5)-3- wurde dem Wahnachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg, auf den Antrag vom 08.12.2009 gem. den §§ 8, 9, 11, 12 und 13 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. den §§ 24, 26, 47, 136, 143 und 149 des Landeswassergesetzes (LWG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, die bis zum 31.12.2030 befristete Bewilligung erteilt,

Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage Hennefer Siegbogen in einer Menge bis zu

|           |      |
|-----------|------|
| 2.000     | m³/h |
| 42.000    | m³/d |
| 7.000.000 | m³/a |

mittels der Brunnen II und III auf den Grundstücken Gemarkung Hennef/Geistingen, Flur 1, Flurstück 48 (Brunnen II) und Gemarkung Hennef/Geistingen, Flur 3, Flurstück

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

72 (Brunnen III) zutage zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet des Wahnbachtalsperrenverbandes zu verwenden.

Im öffentlichen Interesse wurde die sofortige Vollziehung dieser Bewilligung angeordnet.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Bescheid enthält Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen und ihm ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei Gericht eingegangen ist.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Der Bewilligungsbescheid mit seiner Begründung und des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung mit jeweils einer Ausfertigung der zugehörigen Unterlagen liegt in den Städten Hennef, Sankt Augustin und Siegburg für zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom 24.01.2011 bis einschließlich zum 07.02.2011

- a) bei der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Tiefbau, Rathaus Zimmer 319, Markt 1, 53754 Sankt Augustin während der Dienststunden  
Montag bis Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr und Montag 14.00 bis 18.00 Uhr
- b) bei der Kreisstadt Siegburg, Rathaus, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg in Raum 418 (4. Obergeschoss) während der Dienststunden
 

|                           |                                             |
|---------------------------|---------------------------------------------|
| montags                   | 08.00-12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr     |
| dienstags bis donnerstags | 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr |
| freitags                  | 08.00 bis 12.30 Uhr                         |
- c) bei der Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Rathausneubau), 2.OG, Zimmer 2.53 während der Dienststunden

---

|                           |                                             |
|---------------------------|---------------------------------------------|
| montags bis mittwochs von | 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| donnerstags von           | 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr |
| freitags von              | 08.00 bis 12.00 Uhr                         |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bewilligungsbescheid gegenüber den allen Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Vesper